

RS OGH 1988/10/11 15Os109/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1988

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Erwirkt der Machthaber (zwar) bewußt mißbräuchlich einen Gehaltsvorschuß, wobei er (aber) die solcherart bevorschußte Geschäftsführertätigkeit für den Machtgeber in wirtschaftlich angemessener Zeit tatsächlich zu verrichten plant, so kann bei wirtschaftlicher Betrachtung von vornherein kein Schädigungsvorsatz angenommen werden, weil dem eigenmächtig in Anspruch genommenen Vorschuß ein wirtschaftlich potenter entsprechender Leistungsanspruch des Machtgebers gegenübersteht, sodaß dessen Vermögen jedenfalls nicht um die Kapitalshöhe des Vorschusses verringert wird.

Entscheidungstexte

- 15 Os 109/88
Entscheidungstext OGH 11.10.1988 15 Os 109/88
Veröff: JBl 1989,330

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094700

Dokumentnummer

JJR_19881011_OGH0002_0150OS00109_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at